

**Rechtsverordnung
über die Ausweisung der Denkmalzone
"Stadtmauer Dausenau West"
in der Gemarkung Dausenau , Rhein-Lahn-Kreis,
gemäß § 5 i. V. m. § 8 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der
Kulturdenkmäler (-DSchPflG-)**

Auf Grund des § 8 Abs. 1, zweiter Halbsatz, i.V. m. § 8 Abs. 4, § 24 Abs. 3, i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. Rheinland-Pfalz, Seite 159 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Lahn – als untere Denkmalschutzbehörde – im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Dausenau wird zur Denkmalzone erklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 DSchPflG) und unter Denkmalschutz gestellt.

**§ 2
Schutzbereich**

Die Denkmalzone erstreckt sich auf den westlichen Bereich der historischen Stadtmauer der Gemeinde Dausenau und umfasst die Flurstücke 165/1, 165/2, 159/1 (teilweise), 220 (teilweise), 147, 81, 224 (teilweise), 80, 194 (teilweise) der Flur 29.

Ausstattungsstücke und Umgebung sind Teil der Denkmalzone, soweit sie mit dieser aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG)

**§ 3
Bezeichnung und Schutzzweck**

1. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Stadtmauer Dausenau West".
2. Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung und Pflege der historischen Stadtmauer, vom "Emser Turm" über den "Ackers Turm", den ehemaligen "Fuhrs Turm" bis zur ehemaligen "Hirtzen Pforte" an der Langgasse.

Die historische Stadtanlage von Dausenau, die sich etwa auf dreieckiger Fläche vom Lahnufer in das anschließende Seitental zieht, wird noch heute fast vollständig von der mittelalterlichen Stadtmauer umgeben.

Ihre Erbauung wird um 1350 angesetzt. Die unverputzte Bruchsteinmauer trägt einen über Rundbogenfriese nach außen vorkragenden Wehrgang mit Schießscharten und Zinnen. Zur Stadtseite besteht sie im unteren Teil aus großen Bogenblenden. Die Mauer konnte ursprünglich durch neun Tore und Pforten geöffnet werden, die Durchlässe für den Bach waren mit Eisengittern versehen. Der Verlauf der westlichen Stadtmauer ist nur durch die Erneuerung eines Teils der Friedhofsmauer und durch den Einbau der Friedhofshalle unterbrochen. Die Stadtmauer West ist ein Zeugnis des handwerklichen bzw. technischen und künstlerischen Schaffens des 14. Jahrhunderts und ist gleichzeitig ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtgrundrisses. An der Erhaltung und Pflege der Mauer in ihrem Verlauf besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.

§ 4 Rechtsfolgen

Durch diese Unterschutzstellung (§§ 1-3 dieser Rechtsverordnung) werden die für geschützte Kulturdenkmäler vorgeschriebenen Rechtsfolgen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (insbesondere §§ 12 und 13 DSchPflG) ausgelöst.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
56130 Bad Ems, den 29. November 2000

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Untere Denkmalschutzbehörde -

gez.

Kurt Schmidt
Landrat